Anforderungsprofil Sozialhilfekommission der Stadt Bern

Aufgaben, Anforderungen, Aufwand usw.

1. ***Aufgaben:***

- Zu den Aufgaben der Sozialhilfekommission (SHK) gehören die Aufsicht, die sie insbesondere mit Kontrollen von ausgewählten Dossiers im Sozialdienst und im EKS ausübt, sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe.
- Die Sozialhilfekommission nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Sie hat sich auf Grundsatzentscheide zu beschränken.
- Die Grundsatzentscheide haben zum Ziel, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern.
- Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert «Stichwörtern» der Stadt Bern. Die SHK beschliesst Änderungen, die Aufhebung und die Neuaufnahme von «Stichwörtern» der Stadt Bern.
- Seit 2018 legt die Sozialhilfekommission jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit gegenüber Gemeinderat und Stadtrat ab. Die Berichterstattungen werden nach Kenntnisnahme durch die zuständige Sachkommission des Stadtrats auf dieser Seite publiziert.

2. ***Anforderungen und Aufwand:***

- Mitglieder der Sozialhilfekommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein.
- Es darf keine Unvereinbarkeit gegeben sein, d.h. keine Personen, die direkt der Sozialhilfekommission unterstellt sind.
- Ziel ist eine möglichst paritätische Vertretung der Geschlechter, wobei jedes Geschlecht zu mindestens 30% vertreten sein soll.
- Auch eine angemessene Vertretung von Schweizer:innen mit Migrationsgeschichte ist anzustreben.
- Wohnsitz in der Stadt Bern ist nicht vorausgesetzt (wohl aber ist ein Bezug zur Stadt Bern/zur Sozialhilfe der Stadt Bern gewünscht, z.B. beruflicher Art).
- Aufwand: Ca. 8 Sitzungen à 2h pro Jahr, die Sitzungen werden entschädigt (Auszahlung jeweils am Ende des Kalenderjahres) sowie ein halbtägiger Aufsichtsbesuch im Sozialamt oder im EKS.

3. ***Benötigte Angaben:***

- Name und Vorname der/des Nominierten
- Geburtsdatum
- Nationalität (weil die Kommission Entscheidbefugnis hat, müssen die Mitglieder in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt, d.h. Schweizer:in, sein)
- Eine kurze Umschreibung der «Kenntnisse im Sozialwesen». Diese Voraussetzung gemäss Anhang III Ziffer 4 des Kommissionenreglements wird in der Praxis äusserst breit verstanden.
- Kurze Beschreibung der Motivation, für dieses Amt zu kandidieren.